
Von: Martens, Philipp
Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 17:33
An: selch@gv-zeuthen.de
Cc: Sitzungsdienst; Schulz, Richard; König, Thomas
Betreff: Beanstandung Beschluss BV-011/2026

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Vorsitzende der Gemeindevertretung, liebe Nadine,

hiermit beanstande ich gem. § 55 Abs. 1 BbgKVerf den Beschluss BV-011/2026 „Eilantrag – Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Siegertplatz“, den die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17. Februar 2026 mehrheitlich beschlossen hat.

Durch den Beschluss sehe ich § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf verletzt. Demnach ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Gem. § 11 Abs. 5 Einwohnerbeteiligungssatzung sind die Vorschläge aus der Abstimmung, die zur Umsetzung ausgewählt wurden, „*bindend*“. In Abs. 6 heißt es weiter: „*Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah mit Beginn des Folgejahres umgesetzt werden.*“ Die Umsetzung des Bürgerbudget ist aufgrund der Regelungen in der Einwohnerbeteiligungssatzung ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein Gremienvorbehalt nach Auswahl der Vorschläge ist in der Einwohnerbeteiligungssatzung nicht vorgesehen und widerspräche auch dem eigentlichen Sinn des Bürgerbudget.

Die Verwaltung hat in der Prüfung eingeschätzt, dass der Vorschlag tatsächlich und rechtlich umsetzbar ist. Der Potenzialbereich ist als Grünfläche (Parkanlage) im Flächennutzungsplan dargestellt. Solche Flächen dienen in Abgrenzung zu Landwirtschafts- und Waldflächen Erholungs- und Freizeitbedürfnissen. Selbst die Errichtung von baulichen Anlagen ist möglich (vgl. Jaeger, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, § 5, RN. 53). Nach Einschätzung der Verwaltung muss der Flächennutzungsplan nicht geändert werden und es besteht kein Planungserfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Ob die Beantragung einer Baugenehmigung notwendig wird, ist noch in Klärung. Die Spielfläche würde maximal 16m x 8m betragen.

Kein Geschäft der laufenden Verwaltung wäre die Aufstellung eines Bebauungsplans oder die Änderung des FNP. Das ist nicht beabsichtigt und müsste dann natürlich durch die Gemeindevertretung entschieden werden.

Ich bitte Sie gem. § 55 Abs. 2 BbgKVerf in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erneut und namentlich über den Beschlusstext abstimmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Martens

Bürgermeister



Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Tel.: 033762-753-0
Fax: 033762-753-503

eMail: martens@zeuthen.de
Web: www.zeuthen.de